

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2015 107

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung 108

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 ff. des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Gebäudemanagements Uelzen/Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 19. März 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	20.348.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.342.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.553.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.485.700,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	899.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.671.900,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.303.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.225.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.688.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.671.900,- € festgesetzt, davon 2.644.400,- € für eine Umschuldung.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,- € festgesetzt.

Uelzen, den 19. März 2015

„GEBÄUDEMANAGEMENT UELZEN/LÜCHOW-DANNENBERG“

Der Vorstand

Manfred Knaak

Manfred Schrodtt

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zZt. geltenden Fassung im Anschluss an die Verkündung der Haushaltssatzung für den Zeitraum von sieben Tagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus (Bürgeramt) in Uelzen; Herzogenplatz 2; 29525 Uelzen und im Kreishaus (Gebäudemanagement) in Lüchow; Königsberger Str. 10; 29439 Lüchow während der Dienststunden aus.

Lüchow, den 12. August 2015

Der Vorstand
Manfred Knaak *Manfred Schrodt*

Öffentliche Bekanntmachungen



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Dienstgebäude Behördenzentrum Ost
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Unternehmensflurbereinigung Dahlenburg
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 2109

Lüneburg, den 11. August 2015

Ausführungsanordnung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dahlenburg, Landkreis Lüneburg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes treten ein mit dem

14. September 2015.

Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und § 70 FlurbG (Pacht) können gemäß § 71 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost, gestellt werden.

Gründe:

Im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes am 28. November 2012 wurden keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erhoben; der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG sind somit gegeben.

Nachteile für das Eigentum und den Grundstücksverkehr sind durch die Schaffung klarer eigentumsrechtlicher Verhältnisse weitestgehend zu vermeiden; daher ist die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten anzuordnen.

Hinweise:

Die Beteiligten sind mit dem Stichtag 1. Oktober 2007 in den Besitz der Abfindungsflurstücke vorläufig eingewiesen worden. Durch diese Ausführungsanordnung treten die Regelungen dieser vorläufigen Besitzeinweisungen außer Kraft. Die Einlageflurstücke

gehen rechtlich unter und die Abfindungsflurstücke gehen zum oben angegebenen Stichtag in das Eigentum der Beteiligten - außerhalb des Grundbuches - über (Eintritt neuer Rechtszustand). Die Grundbücher werden, auf Ersuchen des Amtes für regionale Landesentwicklung, nach dem Flurbereinigungsplan berichtigt. Die Arbeiten für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind für September 2015 und des Grundbuches für Dezember 2015 vorgesehen.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dienstgebäude Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht-Flurbereinigungssekt-, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

Im Auftrage
(Kriks)

(S)